

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

2. Jahrgang ° 09.05.2013 ° Nr. 6

Inhalt:

1. Öffentliche Zustellung 2
2. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - der Bewilligung gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr und Entnahme von Grundwasser sowie der Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung für das Wasserwerk Witten in Witten, Gemarkungen Vormholz, Bommern und Witten für die Wasserwerke Westfalen GmbH, Schwerte 3
3. Zehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.02.2013 ... 7
4. Vierte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten (Ordnungsverordnung) vom 13.02.2013 8

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 08.04.2013, Kassenzeichen: 090 10356591, Aktenzeichen FA 5348/51228/0914, an

Thomas Lutterkort,

zuletzt wohnhaft Hellweg 058, 58455 Witten, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o.g. Person war die Zustellung des Bescheides durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o.g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Witten (Dezernat 2, Abteilung Steuern, Markstraße 16, 58452 Witten) abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Volk unter der Telefonnummer: 02302 / 581 2215.

Im Auftrage

Baumann



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - der Bewilligung gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr und Entnahme von Grundwasser sowie der Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung für das Wasserwerk Witten in Witten, Gemarkungen Vormholz, Bommern und Witten für die Wasserwerke Westfalen GmbH, Schwerte

A. Entscheidung

Auf Antrag der Wasserwerke Westfalen GmbH, Schwerte vom 27.06.2012 wurde dieser mit Bescheid vom 04. März 2013 gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – die Bewilligung zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr und Entnahme von Grundwasser sowie die Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung für das Wasserwerk Witten in Witten, Gemarkungen Vormholz, Bommern und Witten erteilt; die Entscheidung enthält Auflagen.

Die Entscheidung beinhaltet folgende wasserrechtliche Festsetzungen:

I. Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung:

- 1.) Bewilligt wird, mittels Entnahmebauwerken Oberflächenwasser aus der Ruhr bei km 71,9 sowie bei km 70,3 (Notentnahmeanlage) und km 72,1 (Reserveanlage) in einer Menge bis zu

5.000 m³/h
100.000 m³/d
2.000.000 m³/m
20.000.000 m³/a

zu entnehmen und als Rohwasser für die Grundwasseranreicherung aufzubereiten;

- 2.) erlaubt wird, das unter 1.) genannte aufbereitete Rohwasser mittels Versickerungsbecken in einer Menge bis zu

5.000 m³/h
100.000 m³/d
2.000.000 m³/m
20.000.000 m³/a

in den Untergrund einzuleiten;



- 3.) bewilligt wird, angereichertes und natürliches Grundwasser sowie Uferfiltrat in einer Menge bis zu

6.000 m³/h
100.000 m³/d
2.500.000 m³/m
25.000.000 m³/a

zu entnehmen, um es zu Trink- und Brauchwasserzwecken aufzubereiten und an die Gesellschafter abzugeben.

II. Lage der Gewässerbenutzung:

- 1.) Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr

Stadt Witten

Gemarkung: Vormholz Flur: 3 Flurstück: 1
East Zone 32 382018 North 5698289

Stadt Witten

Gemarkung: Bommern Flur: 6 Flurstück: 1
East Zone 32 382675 North 5699192

Stadt Witten

Gemarkung: Witten Flur: 43 Flurstück: 10
East Zone 32 382875 North 5699219

Flussgebietskennzahl: 276.9

- 2.) Einleitung in die Versickerungsbecken – Grundwasseranreicherung -

Stadt Witten

Gemarkung: Witten Flur: 43 Flurstück: 1

Stadt Witten

Gemarkung: Bommern Flur: 6 Flurstück: 209

Stadt Witten

Gemarkung: Vormholz Flur: 3 Flurstücke: 2

Versickerungsbecken 1

East Zone 32 382175 North 56 990 45

Versickerungsbecken 2



East Zone 32 382530 North 56 991 20

Versickerungsbecken 3

East Zone 32 382225 North 56 989 40

Versickerungsbecken 4 / 9

East Zone 32 382160 North 56 986 90

Versickerungsbecken 6

East Zone 32 382700 North 56 993 75

Versickerungsbecken 7

East Zone 32 382540 North 56 990 60

Versickerungsbecken 8

East Zone 32 382265 North 56 989 15

Versickerungsbecken 11

East Zone 32 382745 North 56 994 05

Versickerungsbecken 12

East Zone 32 382150 North 56 990 90

Flussgebietskennzahl: 276.9

- 3.) Entnahme aus dem Grundwasser mittels Sickerleitungen zwischen den Versickerungsbecken und entlang der Ruhr auf den Grundstücken:

Stadt Witten

Gemarkung: Witten

Flur: 43 Flurstück: 1

Stadt Witten

Gemarkung: Bommern Flur: 6

Flurstück: 209

Stadt Witten

Gemarkung: Vormholz Flur: 3

Flurstücke: 2, 3

Flussgebietskennzahl: 276.9



III. Befristung der Bewilligung und Erlaubnis

Die wasserrechtliche Bewilligung (Entnahme von Oberflächenwasser, Grundwasser, angereichertem Grundwasser und Uferfiltrat) und die wasserrechtliche Erlaubnis (Einleiten von Oberflächenwasser zur künstlichen Grundwasseranreicherung) werden bis zum

31.12.2042

(in Worten: Zweitausendzweiundvierzig)

befristet.

IV. Vorbehalt

Dieses Wasserrecht steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen. §§ 13 und 18 WHG bleiben unberührt.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

C. Hinweis auf Auslegung des Bescheides

Der Bewilligungs- und Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen aus in der Zeit vom

22.05.2013 bis 04.06.2013

bei der Stadtverwaltung Witten,
Rathaus Witten, Bürgerberatung - Infotheke,
Marktstraße 16, Zimmer 1,
58452 Witten.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags
mittwochs und freitags

von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.



Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Entscheidung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Entscheidung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden.

Arnsberg, den 30.04.2013
54.01.01.01-954036-02.12

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Simon

Zehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.02.2013

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 28.01.2013 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- im Stadtteil Annen

- am 2. Sonntag vor Ostern
- am 1. Sonntag im September
- am Sonntag nach dem Tag der deutschen Einheit
- am Sonntag vor dem Volkstrauertag

- im Stadtteil Herbede

- am 3. Sonntag im Februar
- am 1. Sonntag im Juli
- am 1. Sonntag im Oktober

- im Stadtteil Rüdinghausen

- am 1. Sonntag im Februar
- am 2. Sonntag vor Ostern
- am Sonntag nach dem Tag der deutschen Einheit
- am letzten Sonntag im Dezember

- im Stadtgebiet Witten mit Ausnahme der Stadteile Annen, Herbede und Rüdinghausen

- am 1. Sonntag im Mai
- am 1. Sonntag im September
- am ersten Sonntag im November
- am 4. Adventssonntag



§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 13.02.2013

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

gez.

Leidemann

Vierte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten (Ordnungsverordnung) vom 13.02.2013

Aufgrund der § 1, 27, 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz – vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 528/SGV. NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 28.01.2013 für das Gebiet der Stadt Witten folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Witten vom 26.05.1998 wird wie folgt geändert:

1. Das Vorwort erhält den Wortlaut:

Aufgrund der §§ 1, 27, 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 528/SGV.NW.2060)

und

§ 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl.I.S.1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl.I.S.1622) wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 04.05.1998 für das Gebiet der Stadt Witten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen; die in dieser Verordnung verwendeten Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.



2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und die Nutzung von Schulhöfen als Spielfläche nach Unterrichtsschluss ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Alkoholkonsum ist verboten.

3. § 2 a Abs. 1 erhält folgende Änderung:

Das Wort „Karfreitag“ wird durch das Wort „Ostersamstag“ ersetzt.

4. § 2 a Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Das Wort „Rechtsamt“ wird durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 13.02.2013

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin
gez.

Leidemann